

Die neuen Förderinstrumente im Überblick

§ 16i | Teilhabe am Arbeitsmarkt

Förderdauer	Lohnkostenzuschuss
1.-12. Monat	100 %
13.-24. Monat	100 %
25.-36. Monat	90 %
37.-48. Monat	80 %
49.-60. Monat	70 %

- Coaching der Arbeitnehmer
- Keine Nachbeschäftigungspflicht
- Erforderliche Weiterbildungen oder betriebliche Praktika sind förderfähig
- Refinanzierung von Tarif- bzw. Mindestlohn

§ 16e | Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Förderdauer	Lohnkostenzuschuss
1.-12. Monat	75 %
13.-24. Monat	50 %

- Coaching der Arbeitnehmer
- Keine Nachbeschäftigungspflicht

Ihr
Ansprechpartner



ARNE VON RÖPENACK
Jobcenter Kreis Recklinghausen
Herner Straße 1
45657 Recklinghausen
Tel. 02361 90809-41
Fax: 02361 90809-10
kreis-16i16e@vestische-arbeit.de

TEILHABE AM ARBEITSMARKT



VESTISCHE ARBEIT
jobcenter
Kreis Recklinghausen

www.jobcenter-kreis-recklinghausen.de

VESTISCHE ARBEIT
jobcenter
Kreis Recklinghausen

www.jobcenter-kreis-recklinghausen.de

Ihre Chance

Sie suchen neue Mitarbeitende. Wir möchten die bestmöglichen Bedingungen schaffen, um Ihr Team zu verstärken. Finden Sie für Ihren Betrieb passende Arbeitskräfte und geben Sie auch langzeitarbeitslosen Menschen eine Chance. Profitieren Sie dabei vom neuen Teilhabechancengesetz. Das Jobcenter Kreis Recklinghausen nutzt die Möglichkeiten der neuen Gesetzgebung mit den Förderinstrumenten „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“. Mit individuellen Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse gefördert.

Das Ziel: Langzeitarbeitslose sollen auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuß fassen. Arbeitgeber, die Langzeitarbeitslose einstellen, erhalten bis zu fünf Jahre einen Lohnkostenzuschuss zwischen 50 und 100 Prozent.

Ein begleitendes Jobcoaching unterstützt jederzeit bei Problemen und aufkommenden Fragen.

Der Jobcoach

- begleitet die Teilnehmenden in regelmäßigen Coachings bei ihrem Start in den neuen Job.
- berät die Teilnehmenden mit dem Ziel, ihr Leistungsvermögen langfristig zu steigern.
- hilft dabei, das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und in möglichen Konflikten zu vermitteln.
- sorgt dafür, dass Ihre betrieblichen und sozialen Anforderungen erfüllt werden.



Teilhabe am Arbeitsmarkt

Mit dem neuen § 16i SGB II wurde ein neues Förderinstrument für langzeitarbeitslose Personen eingeführt. Es richtet sich an Personen, die für mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Leistungen nach dem SGB II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt waren.

Für sie gibt es folgende Förderung:

- In den ersten beiden Jahren beträgt der Lohnkostenzuschuss 100 Prozent. Ab dem dritten Jahr sinkt der Zuschuss um jeweils zehn Prozentpunkte. Die maximale Förderdauer beträgt fünf Jahre.
- Beschäftigungsbegleitendes Jobcoaching für mindestens 12 Monate, wenn erforderlich auch für die gesamte Dauer.
- Erforderliche Weiterbildungen oder betriebliche Praktika sind förderfähig. Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten von bis zu 3.000 €.
- Es besteht keine Nachbeschäftigungspflicht.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Um frühzeitig anzusetzen und lange Arbeitslosigkeit zu verhindern, wurde der bestehende § 16e SGB II mit dem Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ neu gefasst und eine Rechtsgrundlage für einen Lohnkostenzuschuss geschaffen. Die Förderung gilt zur Eingliederung von Leistungsberechtigten, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind.

Diese werden wie folgt unterstützt:

- Zuschuss zu den Lohnkosten für 24 Monate. Im ersten Jahr in Höhe von 75 Prozent und im zweiten Jahr in Höhe von 50 Prozent.
- Beschäftigungsbegleitendes Coaching in den ersten sechs Monaten.
- Es besteht keine Nachbeschäftigungspflicht.